



**Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	19.12.2019	20.12.2019		01.01.2020

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019 für das Gebiet der Stadt Bad Schwartau folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Antrag oder auf Veranlassung der Beteiligten von Organen der Stadt Bad Schwartau vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß § 6 des KAG wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die der Stadt zur Erfüllung von Weisungen übertragen sind, gelten die dafür ergangenen besonderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreie Amtshandlungen und Tätigkeiten**

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte,
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Leistungen oder sonstige Tätigkeiten, die auf Veranlassung der im Dienst der eigenen Verwaltung stehenden Beschäftigten, Ruhegehaltsempfänger oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen.
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzulegen ist,
- g) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- h) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
- i) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- j) erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
- k) Gebührenentscheidungen

Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
- (4) bleiben unberührt.

## **§5 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

**§6**  
**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme**  
**von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 5 Abs. 1 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist. Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

**§7**  
**Gebührenbefreiung bei nachgewiesener Bedürftigkeit**

- (1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit werden.
- (2) Über die Ermäßigung und die Befreiung entscheidet bei Anträgen

bis zu 50 Euro	der Amtsleiter
bis zu 125 Euro	der Kämmerer
bei höheren Beträgen	der Bürgermeister

## **§8 Auslagen**

- (1) Die Verwaltungsgebühren enthalten auch Auslagen, die in Erfüllung der Amtshandlung entstanden sind. Die erstattungspflichtigen Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 KAG werden auch erhoben, wenn für die Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Amtshandlung abhängig gemacht werden kann.
- (3) Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren entsprechend.

## **§9 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

Notfalls können Gebühren und Auslagen auf Kosten des Schuldners auch durch Postnachnahme erhoben werden.

Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

- 1) Name, Vorname
- 2) Anschrift
- 3) bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Seitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.12.2000 außer Kraft.

Bad Schwartau, 20.12.2019

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Schwartau

i. d. F. vom 19.12.2019

<b>G E B Ü H R E N T A B E L L E</b>		
Tarif stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>  1.1	Gebühren für alle Ämter	
	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
	Unterschriftsbeglaubigung	4,00
	Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Beglaubigung, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	2,00
	Für Leistungen, die mit höherem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich d. Gebühr bis auf	10,00
1.2	Auszüge aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite	2,00
1.3	Schwarz-Weiß-Kopien pro Seite	
1.3.1	DIN A4	0,50
	DIN A 4 ab 5. Seite	0,30
1.3.2	DIN A3	1,00
1.3.3	DIN A2	4,50
1.3.4	DIN A1	10,00
1.3.5	DIN A0	12,50
1.3.6	DIN A0	15,00
1.3.7	Für Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
1.4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	14,50
1.5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 bis 6,00
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 bis 45,00
1.7	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist); höchstens die Hälfte der Gebühr f. d. angefochtenen Verwaltungsakt zzgl. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme	bis 14 der Ge- bühr
1.8	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	15,00
1.9	Auswertung unter Einsatz der EDV-Anlage Betriebskosten der EDV-Anlage je angefangene halbe Stunde Materialkosten nach Aufwand	14,50

Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz für das Land Schl.-H. - IZG-SH)		
1.10	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
1.10.1	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
1.10.2	in schwierigen und komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00
1.11	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinell lesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
1.11.1	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
1.11.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00
1.11.3	bei außergewöhnlich aufwendigen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00
Anmerkung zum Informationszugangsgesetz für das Land Schl.-H.-IZG-SH: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.		
<b>2</b>	Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	
2.1	Ersatz für eine Hundesteuermarke	4,00
2.2	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,50
2.3	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides, einer Zahlungsbescheinigung	1,00
2.4	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	14,50
2.5	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken Bescheinigung öffentlicher Abgaben (Erschließungs- und Ausbaubeiträge)	35,00
2.6	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungserklärungen,, Verzichtserklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
2.7	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung von privatrechtlichen Vorkaufsrechten	40,00
2.8	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
<b>3</b>	Bauamt	
3.1	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	40,00
3.2	Genehmigung von Zufahrten über die Bürgersteige (öffentliche Bereiche)	200,00
3.3	Übernahme einer Bürgschaft und einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes für jedes Haushaltsjahr mindestens	100,00
3.3.1	bei nicht zu ermittelndem Geldwert	100,00 bis 300,00
3.4	Genehmigungen nach dem Telekommunikationsgesetz nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	35,00

4	<b>Abwasserbeseitigung</b> (Schmutz- und Regenwasser)	
4.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen inklusive Rohbau- und Schlussbesichtigung für a) Gebäude und bauliche Anlage, die an die Abwasserleitung angeschlossen werden und das Regenwasser auf dem Grundstück versickert b) Dachflächen oder befestigte Grundstücksflächen, die an den Regenwasserkanal angeschlossen werden c) Regenwassernutzungsanlagen	
4.1.1	Wohngrundstücke	
4.1.1.1	Grundgebühr nach Ziff. 4.1 a) und c)	<b>330,00</b>

4.1.1.2	Zusatzgebühr nach Ziff. 4.1 b) jeweils	45,00
4.1.2	Gewerbegrundstücke	
4.1.2.1	Grundgebühr nach a) und c) jeweils	430,00
4.1.2.2	Zusatzgebühr nach b) jeweils	85,00
4.2	Nachträge (je nach prozentualer Abweichung bzw. nach Aufwand) Mindestgebühr	45,00
4.3	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlage	100,00
4.4	Anforderung fehlender Unterlagen	45,00
4.5	Rücksendung nicht prüffähiger Anträge mit Begründung	45,00
4.6	Abnahmen (Rohbauabnahmen im offenen Graben, Mängelbeseitigung, Wiederholung eines Ortstermines)	100,00

Die vorstehenden Gebühren gelten jeweils für den Anschluss an die Abwasserleitung und/oder den Regenwasserkanal und sind mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

ART DER OBJEKTE	FAKTOR
<b>Wohngebäude</b>	
<b>Doppelhäuser, Reihenhäuser (je Wohneinheit)</b>	<b>0,8</b>
<b>Einfamilienhäuser</b>	<b>1,0</b>
<b>Zweifamilienhäuser</b>	<b>1,2</b>
<b>Häuser bis 5 Wohneinheiten</b>	<b>1,5</b>
<b>Häuser mit 3 bis 10 Wohneinheiten</b>	<b>1,8</b>
<b>Häuser mit mehr als 10 Wohneinheiten</b>	<b>2,0</b>
<b>Gewerbe- und Industriegebäude bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche</b>	<b>1,0</b>
<b>bis 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche</b>	<b>1,5</b>
<b>mehr als 400 m<sup>2</sup> überbaute Gebäudegrundfläche</b>	<b>2,0</b>
<b>Sonderbauten (Altenheime, Tankstellen etc.)</b>	<b>3,0</b>

4.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Eignungsbescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen (außer Auskünfte), soweit dafür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
4.7.1	Mindestgebühr	100,00
4.7.2	ansonsten nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00
4.8	Zusätzliche Gebühren für sonstige Genehmigungen im Rahmen der Entwässerungssatzung	

4.8.1	Fettabscheider	125,00
4.8.2	Leichtflüssigkeitsabscheider	125,00
4.8.3	Abscheider für Arztpraxen	125,00
4.8.4	Hebeanlage mit/ohne Kontrollschacht	100,00
4.8.5	Carports und Garagen (nach Arbeitsaufwand) mindestens	45,00
4.8.6	Regenwasser-Übergabeschacht neu	100,00
4.8.7	Regenwasser-Versickerungsschacht oder Rigolen je Versickerungsanlage	100,00